

K&K KALLFASS KRACIK · Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold

WP StB RB Ulrich Kallfass · WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Kracik
Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold
Telefon 0 74 52 / 84 46-0 · Fax 0 74 52 / 84 46-50
info@kallfass-kracik.de · www.kallfass-kracik.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesundheitliche Situation von Herrn Kracik hat sich leider nicht verbessert. Herr Kracik ist unverändert ohne Bewusstsein. Nach meinen Informationen wird Herr Kracik in Kürze in ein Pflegeheim verlegt.

Für mich bedeutet dies, nach einem neuen Partner zu suchen.

Es gibt bereits die ersten Ansätze. Mein Ziel ist, mit hochqualifizierten Partnern verbunden mit einer Ausweitung des Beratungsangebotes eine erweiterte Praxis zu führen. Sobald sich klare Konturen abzeichnen, werde ich Sie selbstverständlich informieren. Überstürztes Handeln wäre hier falsch am Platz.

Bis bald



Ulrich Kallfass

Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung ⁶	25.2.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Sozialversicherung ⁵	27.3.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.3.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer

Die Frist zur Festsetzung der Erbschaftsteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht oder der der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt und fordert das Finanzamt erst daraufhin zur Abgabe einer Steuererklärung auf, ist für die Fristenberechnung der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt entscheidend. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die Frist beginnt danach erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten

An die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Seminare legt die Verwaltung strenge Maßstäbe an. Ein Abzug ist danach nicht möglich, wenn in den Seminaren für Arbeitnehmer auch Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht nur beruflich, sondern auch im Privatleben verwendet werden können. In zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird eine andere Auffassung vertreten, die die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen erheblich erweitert.

Im ersten Fall ging es um Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung einer approbierten Apothekerin. Deren Tätigkeit bestand im Wesentlichen aus der Vertretung verschiedener Apothekenleiter oder Apothekeninhaber. Der weitere Fall betraf Aufwendungen für Kurse zum Neuro-Linguistischen Programmieren (NLP-Kurse) einer Redaktionsleiterin.

Das Gericht verlangt grundsätzlich einen konkreten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Ist dieser gegeben, kommt der Frage, ob solche Fähigkeiten auch im privaten Bereich verwendet werden können, nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch die Vermittlung von Allgemeinwissen im Rahmen solcher Seminare ist für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht ausschlaggebend, wenn dieses Wissen für die Maßnahme insgesamt zwingende Voraussetzung ist. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein homogener Teilnehmerkreis weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Das Gericht stellt hierzu fest, dass dies auch dann gegeben ist, wenn die Teilnehmer unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber auf Grund der Art dieser beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

Kosten für Auslandskongress bei untergeordneten privaten Reiseinteressen abzugsfähig

Ein angestellter Apotheker machte die Kosten eines sechstägigen Fortbildungskongresses in Meran als Werbungskosten geltend. Die Fachvorträge wurden vormittags und nachmittags gehalten und durch Teilnahmetestate des Veranstalters bestätigt. An einem Tag nahm der Apotheker an einer touristischen Exkursion teil. Das Finanzamt versagte deshalb den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Apotheker Recht, weil er die überwiegende Zeit beim Kongress anwesend gewesen war.

Hinweis: Zu den abzugsfähigen Fortbildungskosten gehören z. B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kongressgebühren und Verpflegungsmehraufwendungen.

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung

Eine bis 1996 selbst genutzte Eigentumswohnung stand bis Januar 2001 leer. Ab Februar 2001 wurde sie vermietet. Der Eigentümer machte in seiner Einkommensteuererklärung 1999 (vorab entstandene) Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die behauptete Vermietungsabsicht nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte.

Diese Ansicht teilt der Bundesfinanzhof. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Entschluss, die Wohnung zu vermieten, endgültig gefasst und auch nicht aufgegeben wird. Bietet der Eigentümer - wie im entschiedenen Fall - die leer stehende Wohnung sowohl zur Vermietung als auch zum Verkauf an, liegt ein endgültiger Entschluss zur Vermietung nicht vor. Dafür spricht auch, dass nur eine Vermietungsanzeige im Jahr aufgegeben, nur eine Wohnungsbesichtigung vorgenommen und kein Makler zur Vermietung eingeschaltet wurde.

Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die zum 1.1.2007 eingeführte Beschränkung der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Pendlerpauschale) auf Strecken ab dem 21. Kilometer gegen die Verfassung verstößt.

Das Gericht stellt klar, dass „die Überwindung einer Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsstätte regelmäßig notwendige Bedingung beruflicher Betätigung“ ist. Wegekosten entstehen als notwendige Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Zur Begründung einer Ungleichbehandlung von Nah- und Fernpendlern reiche das Argument der Haushaltssanierung nicht aus.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt deshalb wieder die alte Regelung, nach der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden können.

Verlorenes Sanierungsdarlehen erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

Der Ausfall von kapitalersetzenden Darlehen führt bei einem wesentlich beteiligten GmbH-Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zu steuerwirksamen nachträglichen Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Zusammenhang mit dem so genannten Sanierungsprivileg des GmbH-Rechts auseinandergesetzt:

Im Sanierungsfall verlieren danach bestehende oder neugewährte Kredite den Charakter von eigenkapitalersetzenden Darlehen. Die Verwaltung hat das bisher zum Anlass genommen, in diesem Zusammenhang angefallene Darlehensverluste nicht als zusätzliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung zu berücksichtigen. Dieser Auffassung ist das Gericht entgegengetreten und hat festgestellt, dass das Sanierungsprivileg den Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten nicht grundsätzlich ausschließt. Allerdings müssen die übrigen für eine Abzugsfähigkeit maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. krisenbestimmtes Darlehen, Finanzplandarlehen) vorliegen.

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn

Der Geschäftsführer einer GmbH in der Lebensmittelbranche hatte bei der Produktion gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierdurch sparte die GmbH enorme Kosten. Die illegale Arbeitsweise fiel auf, und gegen den Geschäftsführer wurden Geldbußen von 80.000 DM festgesetzt, die die GmbH für ihn bezahlte. Das Finanzamt versteuerte die Geldbußen als Arbeitslohn des Geschäftsführers. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die GmbH habe die Geldbußen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gezahlt, da ihr durch die Verstöße erhebliche wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil es nicht im Interesse einer GmbH sein kann, dass ihr Geschäftsführer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hinweis: Der Geschäftsführer konnte die Geldbußen auch nicht als Werbungskosten absetzen.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung bei vorangehender Eigennutzung

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Entscheidend für den Ansatz als vorweggenommene Werbungskosten ist, dass die Aufwendungen durch künftige Einnahmen veranlasst worden sind und keine wesentliche Verknüpfung mit der steuerlich nicht zu berücksichtigenden privaten Lebensführung besteht.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat klargestellt, dass Erhaltungsaufwendungen, die während der Zeit der Eigennutzung eines Objekts durchgeführt werden, vorweggenommene Werbungskosten sind, wenn die Aufwendungen einwandfrei und klar in einem Nutzungszusammenhang mit der nach der Selbstnutzung folgenden Vermietung und Verpachtung stehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag

Der Antrag, einen Verlust ganz oder teilweise zurückzutragen, muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids gestellt werden. Das zu dieser Problematik ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Im maßgeblichen Fall waren für 2002 insgesamt negative Einkünfte festgestellt worden. Die Einkünfte des Vorjahres 2001 waren zwar positiv, da die Betroffenen jedoch auch von positiven Einkünften im nachfolgenden Jahr 2003 ausgingen, wurde gegenüber dem Finanzamt auf einen Verlustrücktrag verzichtet. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Einkommen 2003 niedriger als der festgestellte Verlust 2002 war. Es wurde nun ein Rücktrag nach 2001 beantragt. Dies hat das Finanzamt abgelehnt.

Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat. Das Wahlrecht muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids ausgeübt werden, ansonsten verfällt es. Daraus lässt sich schließen, dass ein Verlustfeststellungsbescheid auf jeden Fall durch Einspruch angefochten werden sollte, wenn nicht feststeht, ob ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag zu einem günstigeren Ergebnis führt. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes nicht feststeht, ob im nachfolgenden Jahr ausreichend positive Einkünfte erzielt werden.

Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 begonnen hatten, endete am 31.12.2008 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2007 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Kapitalertragsteuer muss auch von verdeckten Gewinnausschüttungen einbehalten werden

Bis zum Jahr 2007 galten unter bestimmten Voraussetzungen Vergütungen für Fremdkapital, die eine Kapitalgesellschaft ihrem zu mehr als 25 % beteiligten Anteilseigner zahlte, als verdeckte Gewinnausschüttungen. Auch in diesem Fall ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Kapitalgesellschaft verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn sie es unterlässt, haftet sie für den nicht einbehaltenen Betrag.

Hinweis: Die vorstehende Fiktion der verdeckten Gewinnausschüttung gilt nicht mehr für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen. Ab dann sind Fremdkapitalvergütungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (sog. Zinsschranke).

Zahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer für Geschäftsidee sind verdeckte Gewinnausschüttungen

Das Finanzgericht des Saarlandes ist der Auffassung, dass niemand bereit sei, einem fremden Dritten etwas für eine Idee zu zahlen, die im Wirtschaftsleben erst noch erprobt und durchgesetzt werden muss.

Das Gericht entschied deshalb, dass Vergütungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung sind, wenn dessen Geschäftsidee bei Gründung der GmbH noch nicht konkret war. Es stellt ferner klar, dass es sich bei einer bloßen Geschäftsidee nicht um ein selbstständiges überlassungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut handelt.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Bei fehlender Einigung der Vertragsparteien gilt die marktübliche Miete

Erzielen Mietparteien bei einer Vertragsverlängerung keine Einigung über die Miethöhe, bestimmt sich diese nach der orts- und marktüblichen Miete.

Diese Auffassung hat das Kammergericht Berlin vertreten. In dem entschiedenen Fall enthielt der Mietvertrag die Klausel, dass der Mietzins bei Ausübung der Verlängerungsoption neu auszuhandeln war. Bei den Verhandlungen über die Miethöhe konnten die Parteien keine Einigung erzielen. Nach Meinung des Gerichts bestimmt sich in diesem Fall die Miethöhe nach billigem Ermessen. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen festzustellen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Parteien bei Abschluss des Mietvertrags einen angemessenen, d. h. orts- und marktüblichen Mietzins vereinbart haben. Das ist derjenige, der für vergleichbare Objekte bei Neuabschluss üblicherweise gefordert und gezahlt wird. Dann entspricht es auch den Wertvorstellungen der Parteien, dass im Fall der Neufestsetzung des Mietzinses der nunmehr angemessene orts- und marktübliche Betrag maßgebend ist. Diese Grundsätze berücksichtigend hat das Gericht den Mietzins nach eigenen Erkenntnissen verbindlich festgesetzt.

Altersgruppen bei betriebsbedingter Kündigung keine Altersdiskriminierung

Das Verbot der Altersdiskriminierung steht der Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der bei einer betriebsbedingten Kündigung durchzuführenden Sozialauswahl nicht entgegen. Auch die Bildung von Altersgruppen bei der Sozialauswahl ist zulässig.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es ging um einen Karosseriefacharbeiter, dem von einem Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit 5.000 Arbeitnehmern gekündigt worden war. Der Arbeitgeber einigte sich mit dem Betriebsrat in einem Interessenausgleich auf die Entlassung von 619 namentlich genannten Arbeitnehmern, unter denen sich auch der Kläger des bis zum Bundesarbeitsgericht gelangten Verfahrens befand. Der Auswahl der zu Kündigenden lag eine Punktetabelle zu Grunde. Die Tabelle sah Sozialpunkte auch für das Lebensalter vor. Die Auswahl erfolgte nicht unter allen vergleichbaren Arbeitnehmern, sondern proportional nach Altersgruppen, die jeweils bis zu zehn Jahrgänge umfassten.

Zwar erkannte das Bundesarbeitsgericht an, dass in der Zuteilung von Sozialpunkten nach dem Lebensalter und in der Altersgruppenbildung eine an das Alter anknüpfende unterschiedliche Behandlung lag. Diese sei aber gerechtfertigt. Die Zuteilung von Alterspunkten führe im Zusammenspiel mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit, Unterhalt, Schwerbehinderung) nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters. Die Bildung von Altersgruppen wirke der Überalterung des Betriebs entgegen und relativiere die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf

Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist, das Kalendervierteljahr, der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Splittingvorteil aus neuer Ehe bei Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es insbesondere um die Frage, ob bei der Bemessung des unterhaltsrechtlichen Nettoeinkommens eines Unterhaltspflichtigen der ihm nach Wiederverheiratung zustehende steuerliche Splittingvorteil zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist der aus der neuen Ehe resultierende Splittingvorteil sowohl bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder als auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, soweit er auf seinem alleinigen Einkommen beruht.

Jahressteuergesetz 2009 auf den Weg gebracht

Am 28.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) verabschiedet. Mit dem Artikelgesetz werden Vorschriften in über 30 Gesetzen und Verordnungen geändert. Nicht alle Vorschläge der Bundesregierung wurden übernommen. Insbesondere hat das Parlament die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 % bei gemischt genutzten Kfz abgelehnt. Soweit nicht anders erwähnt, sollen die Bestimmungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 gelten.

Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 5.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Je Elternpaar wird der Höchstbetrag für jedes Kind nur einmal gewährt. Begünstigt sind Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen. Entsprechendes gilt für Einrichtungen, die auf einen solchen Abschluss vorbereiten. Hochschulen sollen nicht darunter fallen, so dass Studiengebühren nicht nach dieser Regelung abziehbar sind. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegen ist. Diese aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herrührende Erweiterung muss mit der Deckelung auf den Höchstbetrag von 5.000 € bezahlt werden. Vorstehende Regelung gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2008; für Schulgeld an berufsbildende Privatschulen im EU/EWR-Raum auch schon für Vorjahre.

Ab 2008 Steuerfreiheit der Gesundheitsförderung

Ein Arbeitgeber kann schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen.

Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten ab 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Zukünftig sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Damit wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) zugutekommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Das neue Verfahren gilt erst ab 2010. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entspricht.

Erhöhte Schwellenwerte für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen

In Bagatellfällen sollen Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht erhoben werden. Als Beitrag zur Steuervereinfachung werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Diese Regelungen sind bereits auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2009 getätigt werden.

Steuerbürokratieabbaugesetz

Am 13.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Steuerbürokratieabbaugesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält viele Einzeländerungen.

Gleichzeitige Prüfung von Finanzamt und Rentenversicherungsträger

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, beispielsweise durch Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Diese Belastungen sollen

durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger vermindert werden.

Dazu kann der Arbeitgeber ab 2010 beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht nicht.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

Elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt soll durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ebenfalls ab 2011 sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden.

Bei neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt dann. Diese Möglichkeit wird es bereits ab 2009 geben.

Außerdem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch vereinfacht werden, dass bisher auf Papier vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue Verfahren gilt zunächst für Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden, die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) sowie für die Bescheinigungen für so genannte Riester-Verträge.

Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Ab 2007 wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratielle Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zehn gleichen Jahresraten, beginnend am 30.9.2008. Zur Verfahrenserleichterung sollen Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der festgesetzte Betrag nicht größer ist als 1.000 €. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 € ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Die Bagatellregelung hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist. Diese läuft für die Festsetzung des Anspruchs nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. Die Festsetzungsfrist soll auch bei Anwendung der Bagatellregelung nicht verkürzt werden. Für die Prüfung der Festsetzungsverjährung gilt der Auszahlungsanspruch daher als in gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 € übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszuführen. Ein höherer übersteigender Betrag ist auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des Auszahlungszeitraums zu verteilen.

Die Änderung gilt ab 2009.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € angehoben.

Bei der Ausführung steuerfreier Leistungen an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, müssen grundsätzlich keine Rechnungen mehr erstellt werden.

Außerdem wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet.

Sämtliche Änderungen gelten ab 2009.

Änderungen beim Zugewinnausgleich

Das Recht des Zugewinnausgleichs soll sicherstellen, dass beide Ehegatten an dem während der Ehe Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden. Die Berechnung ist im Einzelnen stark schematisiert. Das geltende Recht verhindert unredliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zulasten des begünstigten Ehegatten nur unzureichend. Außerdem bleibt die Tilgung von Schulden während der Ehe unberücksichtigt, wenn ein Ehegatte mit Schulden in die Ehe gegangen ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts will hier Abhilfe schaffen.

Geplant ist z. B. die Berücksichtigung eines negativen Anfangs- und Endvermögens.

Beispiel: M hat vor Eheschließung sein ganzes Vermögen in ein Ladengeschäft investiert und hat Schulden von 100.000 €. Während der Ehezeit tilgt M seine Schulden und erzielt ein Endvermögen von 100.000 €. F hat zu Beginn der Ehe keine Schulden und erzielt in der Ehezeit einen Zugewinn von 100.000 €. Nach geltendem Recht beträgt der Zugewinn von M und F jeweils 100.000 € (Anfangsvermögen 0 €, Endvermögen 100.000 €). Es bestehen keine Ausgleichsansprüche. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat M einen Zugewinn von 200.000 € (Anfangsvermögen -100.000 €, Endvermögen 100.000 €) erzielt. Nach der Neuregelung hätte F einen Ausgleichsanspruch gegen M von 50.000 €.

Außerdem soll der Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich vorgelegt werden. Damit richtet sich die Ausgleichsforderung des berechtigten Ehegatten nicht nach dem vorhandenen Vermögensbestand bei Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern nach dem bei Einreichen des Scheidungsantrages. Vermögensänderungen nach Zustellung des Scheidungsantrages können daher die Höhe des Anspruchs nicht mehr beeinflussen. Dadurch wird die Rechtsposition des von einer illoyalen Vermögensminderung betroffenen Ehegatten gestärkt.

Forderungssicherungsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft getreten

Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Zahlungsmoral durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Zum einen sollen Handwerksbetriebe in die Lage versetzt werden, ihre Werklohnforderung effektiv zu sichern, zum anderen soll zur Durchsetzung der Ansprüche eine einfachere Titelerlangung ermöglicht werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

VOB/B: Wenn an einem Vertrag ein **Verbraucher** beteiligt ist und die VOB/B in diesen Vertrag einbezogen wurden, ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B im Einzelfall den Verbraucher unangemessen benachteiligen. Allerdings entfällt künftig die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein **Unternehmer** ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurde.

Frühere Abschlagszahlung: Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbstständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.

Subunternehmer: Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers/Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat.

„Druckzuschlag“: Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

Der Bauhandwerker erhält - auch nach der Abnahme - einen erweiterten Anspruch auf eine **Sicherheitsleistung** gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.

Familienleistungsgesetz: Verbesserungen für Familien ab 1. Januar 2009

Am 1. Januar 2009 ist das sog. Familienleistungsgesetz mit mehreren Verbesserungen für Familien in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind wurde um jeweils 10 €, ab dem dritten Kind um jeweils 16 € angehoben. Es beträgt damit nunmehr für das erste und zweite Kind jeweils 164 €, für das dritte Kind 170 € und ab dem vierten Kind jeweils 195 € monatlich.

Der **Kinderfreibetrag** wurde für jedes Kind von 3.648 € um 216 € auf 3.864 € erhöht. Der Betreuungsfreibetrag bleibt bei 2.160 €. Insgesamt wurden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.024 € angehoben.

Aufwendungen für **haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** und für haushaltsnahe **Dienstleistungen** einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen bis zu 20.000 € können ab 2009 in Höhe von 20 %, also höchstens bis 4.000 € pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden.

Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen vom Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, erhalten für **Schulbedarf** bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe zehn jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 €.

Deregulierung durch Mittelstandsentlastungsgesetz

Durch das am 1.1.2009 in Kraft getretene Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Steuerrecht, Statistik und Gewerberecht von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Die im **Körperschaftsteuergesetz** für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen vorgesehenen **Freibeträge** wurden ab 2009 erhöht. Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine und Stiftungen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, wurden die Freibeträge von 3.835 € auf 5.000 € pro Jahr erhöht. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wurden die Freibeträge von 13.498 € auf 15.000 € pro Jahr erhöht.

Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, an einer **offenen Verkaufsstelle** seinen Namen und Firma anzubringen, wird aufgehoben.

Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, auf **Geschäftsbriefen** seinen Namen anzugeben, wird aufgehoben.

Anlageberater: Gewerbetreibende, die am 31.10.2007 über eine Erlaubnis zur Vermittlung verfügten, sind von der neuen Informationspflicht zur Beantragung einer Erlaubnis für die Anlagenberatung befreit.

Makler und Bauträger: Die Informationspflicht des Gewerbetreibenden zur Anlegung einer Inseratensammlung wird aufgehoben.

Makler, die bei Unternehmen im Hinblick auf den Abschluss von **Gruppen-Versicherungsverträgen** oder einer betrieblichen Altersversicherung tätig sind, können auch in die Einzelberatung von Beschäftigten einbezogen werden. Das Unternehmen als Arbeitgeber erfüllt damit auch den arbeitsrechtlichen Fürsorgeanspruch gegenüber seinen Beschäftigten.